

BAUBEHÖRDE

Zahl: 131-9/20250058	Werndorf, am:01.10.2025
Gegenstand: Bauverhandlung	

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom:	08.09.2025								
haben:	die Ehegatten Günther und Jutta Nowak								
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F.								
um die Erteilung der Baubewilligung für:	a) Abbruch des bestehenden Nebengebäudes b) Neubau einer Garage samt Abstellraum c) Errichtung einer Eingangsüberdachung								
auf der Grundstücksfläche:	<table> <tr> <td>Nr.:</td><td>718</td></tr> <tr> <td>EZ.:</td><td>527</td></tr> <tr> <td>KG.:</td><td>63292</td></tr> <tr> <td></td><td>angesucht.</td></tr> </table>	Nr.:	718	EZ.:	527	KG.:	63292		angesucht.
Nr.:	718								
EZ.:	527								
KG.:	63292								
	angesucht.								
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Donnerstag den 16.10.2025								
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.								
Ort:	Kastener-Weg 22								
Um:	13:40 Uhr								
Verhandlungsleiter:	Bgm.Alexander Ernst,BA								

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an:	
☒ Bauwerber/Grundeigentümer:	Per RSb
☒ Verfasser der Projektunterlagen:	Per RSb
☒ Nachbarn:	Per RSb
☒ Sonstige:	AWV Grazerfeld, Energie Steiermark, Fernmeldebauamt Graz
☒ Sachverständige:	Per Mail
☒ Verhandlungsleiter:	Im Amt
☒ Bauwerber/Grundeigentümer:	Per RSb

Der Bürgermeister



(Alexander Ernst,BA)

Angeschlagen:02.10.2025

Abgenommen:16.10.2025